

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: I/10-0020-15

der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

zur Darstellung eines Industriegebietes (GI), nordöstlich der Straße „Am Wokerberg“ im Gewerbegebiet an der Allerstorfer Chaussee, nördlich des Senders Marlow

Die Stadtvertretung hat am 22.04.2015 aufgrund des § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow, zur Darstellung eines Industriegebietes (GI), nordöstlich der Straße „Am Wokerberg“ im Gewerbegebiet an der Allerstorfer Chaussee, nördlich des Senders Marlow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Mit Datum vom 19.06.2015 wurde durch den Landkreis Vorpommern-Rügen die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadtverwaltung Marlow, Am Markt 1, Haus 1, Zimmer 9, 18337 Marlow zu den Dienstzeiten

Montag	08:30	bis	12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:30	bis	12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30	bis	12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30	bis	12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30	bis	12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ausgefertigt:
Marlow, d. 19.06.2015

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 19.06.2015 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 29.06.2015, veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow erfolgte mit Datum vom 19.06.2015.